

Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

**Bewirtschaften oder Verwalten?
Die Genehmigung von Anlagen im Wasserrecht**

Praxisseminar Fischwechselanlagen am 12.10.2017 in Leipzig

Rechtsanwalt und Fachanwalt Dr. Marcus Lau

Leipzig

- **Zweck des Wasserrechts – vgl. § 1 WHG:**
„... durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

- **Wesensmerkmal des Wasserrechts: nicht Rechtsansprüche, sondern Bewirtschaftungsermessen stehen im Vordergrund (vgl. auch § 6 I WHG)**

- **im Vordergrund stehen Regelung und Koordinierung der unterschiedlichen an die Gewässer gestellten Nutzungsansprüche**

§ 36 S. 1 WHG

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

§ 26 Abs. 1 SächsWG

Die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des Satzes 1.

- **Genehmigung ist zu versagen, wenn Allgemeinwohlbeeinträchtigungen oder erhebliche Nachteile, Gefahren, Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind**
- **auf Genehmigungserteilung besteht kein Rechtsanspruch, außer bei Wiedererrichtung einer zerstörten Anlage (vgl. § 26 XII 2 SächsWG), anders bspw. Art. 20 IV 2 BayWG, der generell einen Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung einräumt**

- **Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten – in Sachsen: Elbe und Oder (§ 4 SächsWG)**
- **Aufstellung/Evaluation von Bewirtschaftungsplänen (§ 83 WHG, § 87 SächsWG)**
- **Aufstellung/Evaluation von Maßnahmenprogrammen (§ 82 WHG, § 87 SächsWG)**
- **Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme betreffen das „Wie“ der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44, 47 I WHG; sie sind innenrechtsverbindliche Verwaltungsvorschriften (§ 87 III 2 SächsWG)**

- **besondere Situation bei Fischwechselanlagen: diese Anlagen stehen eher im öffentlichen Interesse als im Interesse des Anlagenbetreibers**

- **Rechtsgrundlage für die „Motivation“ für den Bau solcher Anlagen → § 34 II WHG:**
„Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.“

§ 27 WHG

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und**
- 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.**

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und**
- 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.**

EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13 – (Weservertiefung):

- **bei den Bewirtschaftungszielen handelt es sich grundsätzlich um verbindliche Vorgaben, nicht nur programmatische Ermessensleitlinien**
- **Verschlechterungsverbot stellt auf Verschlechterung des Zustands der Qualitätskomponenten nach Anhangs V WRRL innerhalb des gesamten Wasserkörpers ab, bei Einordnung in der niedrigsten Klasse ist jede negative Abweichung des Status Quo relevant**
- **die Möglichkeit/Pflicht der Verbesserung darf nicht gefährdet werden**

SächsVerfGH, Beschl. v. 23.10.2014 – Vf. 30-IV-14 – juris, Rn. 77

„... für die Anpassung einer Anlage an die Anforderungen der §§ 33, 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 WHG die neue Frist des § 7 Satz 1 SächsWG von sechs Jahren keine Anwendung findet. Dies folgt für § 35 Abs. 1 WHG schon aus der abweichenden Festlegung des § 35 Abs. 2 WHG; für die Vorgaben der §§ 33, 34 Abs. 1 WHG ergibt es sich daraus, dass das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassene Verordnungen insoweit keine konkreten Anforderungen – wie sie § 7 Satz 1 SächsWG voraussetzt (s. Drs. 5/10658, S. 10 der Begründung) – enthalten“

- **der Bewirtschaftungsplan ist grundsätzlich auch bei der Abarbeitung des § 27 WHG maßgeblich, vorbehaltlich jüngerer, vergleichbar belastbarer Daten**
- **Erkenntnisse aus dem Bewirtschaftungsplan müssen auf nachfolgender Ebene konkretisiert/operationalisiert werden → planerisch-strategisches Vorgehen**
- **zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2/15 – NuR 2017, 552 (Rn. 489 ff.)**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**